



Kundenreglement - gültig ab 01.01.2024

Ausweis

Damit Sie von den vergünstigten Tarifen profitieren können, müssen Sie vor jeder Fahrt Ihren **gültigen persönlichen Ausweis** vorzeigen.

Der Ausweis berechtigt Sie, **im ganzen Gebiet des Tarifverbundes Nordwestschweiz (TNW)** mit jenen Taxiunternehmen zu fahren, die auf der Adressliste der Koordinationsstelle Fahrten für Behinderte beider Basel (KBB) aufgeführt sind.

Fahrten ohne gültigen Ausweis müssen zu vollen Kosten bezahlt werden. Eine Rückerstattung ist nicht möglich.

Ihr Ausweis berechtigt auch zu gewissen Fahrten in anderen Regionen der Schweiz. Die örtlichen Benutzungs- und Tarifbestimmungen erfahren Sie bei den zuständigen Fahrdiensten.

Bei Verlust des Ausweises wenden Sie sich direkt an die Geschäftsstelle der KBB

Falls Ihr Ausweis **befristet** ist, verlangen Sie mindestens 1 Monat vor Ablauf das Formular zur Erneuerung bei der KBB-Geschäftsstelle.

Fahrzweck

Anspruch auf vergünstigte Fahrten besteht nur in den Fällen, wo die Benutzung des ÖV nicht selbständig möglich ist.

Die von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft ausgerichteten Subventionen sind für **Fahrten im Freizeitbereich**.

Das heisst: Fahrten, um Verwandte oder Bekannte zu besuchen, an familiären, kulturellen oder sozialen Anlässen teilzunehmen, Fahrten zum Arzt oder zum Einkaufen usw.

Für Fahrten an die Arbeit, in die Schule, in eine Eingliederungsstätte, in Heilanstalten sowie für regelmässige Fahrten in ärztlich verordnete Therapien, die mit der Mobilitätseinschränkung im Zusammenhang stehen, kommen in der Regel andere Kostenträger auf. Zum Beispiel: Invalidenversicherung, Krankenkasse, Ergänzungsleistungen etc. Nähere Informationen dazu gibt Ihnen gerne Ihre **Beratungsstelle** der Pro Infirmis, der Pro Senectute oder Stiftung Mosaik.

Bei **Fernfahrten** können Sie den Behindertentransport als Zubringer zum nächsten Bahnhof benutzen.

Anzahl Fahrten

Pro Person steht je nach finanziellen Mitteln der KBB ein bestimmtes **Kontingent** an Fahrten zur Verfügung. Die Kontingente werden elektronisch verwaltet und periodisch (z.B. monatlich) erneuert. Die Informationen dazu erhalten Sie regelmässig entweder per E-Mail oder per Post als „Kontoauszug“ Ihrer Fahrten und Kontingente. In besonderen Härtefällen kann auf Gesuch ein zusätzliches Kontingent an Fahrten gewährt werden.

KBB-Kunden mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt erhalten pro Monat 14 Fahrten.

KBB-Kunden mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft erhalten pro Monat 20 Fahrten.

Fahrpreis

Für **jede einzelne Fahrt** bezahlen Sie den zum Zeitpunkt der Fahrt geltenden **Selbstbehalt**. Dieser wird anhand der gültigen **Tariftabelle** der jeweiligen Kantone ermittelt. Der Selbstbehalt wird je nach vorhandenen finanziellen Mitteln von der KBB festgelegt. Änderungen erfolgen mindestens 30 Tage im Voraus auf Ende eines Monats.

Transport

Rufen Sie ein akkreditiertes Taxiunternehmen an von der mitgeschickten Liste an. Sagen Sie bereits bei der Bestellung, dass es eine **KBB-Fahrt** ist. Geben Sie ihre Kundennummer an. Diese befindet sich auf dem KBB-Ausweis. Wenn Sie ein Rollstuhltaxi benötigen müssen Sie dies bei der Bestellung erwähnen.

Die bei der Bestellung vereinbarte Strecke (von wo bis wo) ist verbindlich. Spontane „Umwege“ sind nicht möglich.

Achten Sie bitte darauf, dass Sie zur vereinbarten Zeit bereit sind. Die Kosten für die Wartezeit gehen zu Ihren Lasten.

Der Transportservice gilt von **Haustüre zu Haustüre**. Im Preis inbegriffen sind **kleinere Hilfestellungen** wie z.B. Zusammenlegen des Rollstuhls, Stützen beim Ein- und Aussteigen, Begleitung zur Haustüre o.ä. Weitergehende Hilfestellungen können dem Fahrgast verrechnet werden.

Sie haben das Recht, pro Fahrt eine **Begleitperson** gratis mitzunehmen. Der Zweck der Fahrt muss jedoch durch Sie selbst bestimmt werden.

Falls Sie eine Quittung wünschen, wird Ihnen der Taxichauffeur eine solche über den von Ihnen bezahlten Betrag ausstellen.

Anfahrtswege

Um zu verhindern, dass Fahrgäste in Peripherieregionen keine Fahrmöglichkeit erhalten (weil sich die Anfahrt für den Anbieter nicht rentiert) bzw. zur Vermeidung von teuren Anfahrtszuschlägen für diese Kundschaft, gilt folgende Regelung:

Für die Anfahrt zum Standort des Fahrgastes kann innerhalb des Einzugsgebietes des Anbieters eine Leerfahrt an die KBB verrechnet werden, sofern

- a) Start- und Zielort der mit dem Fahrgast zurückgelegten Strecke mind. 8km (Radius) vom Standort des Anbieters entfernt sind und wenn
- b) am Standort des Fahrgasts kein anderer KBB-akkreditierter Fahrdienst vorhanden ist, der die Fahrt ohne Anfahrtszuschlag durchführen müsste und wenn
- c) kein Fahrdienst vorhanden ist, der einen kürzeren Anfahrtsweg hätte.

Diese Kosten des Anfahrtsweges werden nicht in die Berechnung des Kundenanteils (Selbstbehalt) mit einbezogen; d.h. der Zuschlag wird separat an die KBB verrechnet (im Fahrdienstportal unter „Zuschlag diverse“ eingeben).

Zuschläge müssen von der Geschäftsstelle bewilligt werden.

Kontrolle / Missbrauch

Missbräuche wie z.B. Fahrten ohne gültigen Ausweis, Fahrten mit fremdem Ausweis usw. können den Entzug der Anspruchsberechtigung zur Folge haben. Berechtigte Personen, welche den Selbstbehalt bzw. die Rechnungen dafür nicht bezahlen, können (nach Meldung des Fahrdienstes) durch die KBB gesperrt werden.

Auskünfte / Informationen / Reklamationen

Auskünfte über Ausweise, Tarifbestimmungen usw. erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der KBB oder durch Ihren Fahrdienst. Allfällige Reklamationen richten Sie bitte jeweils möglichst sofort mit konkreten Angaben an die KBB-Geschäftsstelle. Taxifahrten/ Reservierungen können nicht bei der KBB-Geschäftsstelle bestellt werden.